

STANDARDGARANTIEBEDINGUNGEN

Version 1-10 der Standardgarantiebedingungen für Hypercharger

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung dieses Dokuments, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung von alpitronic gestattet. Obwohl der Inhalt dieser Mitteilung sorgfältig auf seine Richtigkeit geprüft wurde, können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden.

I. ABSCHNITT – DEFINITIONEN

Begriff	Englisch	Beschreibung
Bestätigung des Garantieanspruchs	<i>Warranty Claim Acceptance</i>	bezeichnet die Bestätigung von alpitronic, dass alle für die Bearbeitung des Garantieanspruchs erforderlichen Informationen vorliegen. Ab diesem Moment werden die anwendbaren Einsatzzeiten berechnet.
Eichrecht	<i>Calibration Law</i>	bezeichnet ein länderspezifisches Eichrecht, das zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung am Installationsort des Produkts in Kraft ist. Das Eichrecht verpflichtet zur Installation von manipulationssicheren Stromzählern, die sicherstellen, dass die Messungen zum Schutz der Verbraucher genau und transparent sind.
Einsatzzeit(en)	<i>Intervention Times</i>	bezeichnet die Fernzugriff-Reaktionszeit sowie Fernzugriff-Fehlerbehebungszeit und Vor-Ort-Fehlerhebungszeit gemeinsam.
Fernzugriff-Fehlerbehebungszeit	<i>Remote Resolution Time</i>	bezeichnet die Zeit zwischen der Annahme des Garantieanspruchs und (i) der Fehlerbehebung des Mangels durch Fernzugriff oder (ii) der Feststellung, dass ein Vor-Ort-Service zur Behebung des Mangels erforderlich ist.
Fernzugriffleistungen	<i>Remote Services</i>	bezeichnet Leistungen, die ohne physische Berührung des mangelhaften Produkts durch einen Remote-Helpdesk-Mitarbeiter erbracht werden. Fernzugriffsleistungen werden ausschließlich durch den Fernzugriff auf das mangelhafte Produkt durchgeführt.

Garantie	<i>Warranty</i>	bezeichnet die Garantieleistungen, die gemäß diesen Standardgarantiebedingungen erbracht werden.
Garantieanspruch	<i>Warranty Claim</i>	bezeichnet die Aufforderung des Kunden an alpitronic, den Mangel gemäß Standardgarantiebestimmungen zu beheben.
Garantieanspruchsprüfung	<i>Warranty Claim Entitlement</i>	bezeichnet die interne Prüfung durch alpitronic, ob alle für die Bearbeitung des Garantieanspruchs gemäß Ziffer Errore. L'origine riferimento non è stata trovata. 20.5.2 erforderlichen Informationen vorliegen bzw. bereitgestellt wurden.
Garantieausschlusskriterium	<i>Warranty Exclusion Criteria</i>	bezeichnet die in Ziffer 18 genannten Kriterien, die die Garantie ausschließen oder einschränken.
Garantiedeckungsprüfung	<i>Warranty Coverage Assessment</i>	bezeichnet die Prüfung, ob ein in einem Garantieanspruch behaupteter Mangel von der Garantie umfasst ist oder unter eines der Garantieausschlusskriterien fällt.
Garantieleistungen	<i>Warranty Services</i>	bezeichnet allgemein die Erbringung von korrigierenden Wartungsleistungen über Fernzugriff- und/oder Vor-Ort-Leistungen, die alpitronic im Mangelfall gemäß den vorliegenden Standardgarantiebedingungen erbringt.
Garantieverlängerung	<i>Extended Warranty</i>	bezeichnet die Verlängerung des Garantiezeitraums gemäß Ziffer 17.
Garantiezeitraum	<i>Warranty Period</i>	bezeichnet den Zeitraum, für den die Garantie gewährt wird. Der Garantiezeitraum ist unterteilt in die Garantiezeitraum für das Produkt ohne Kabel und Serviceteile,

		Garantiezeitraum für Ladekabel und die Garantiezeitraum für Serviceteile, wie in Ziffern 1314 ff. geregelt.
Geschäftszeit 9x5	<i>Service Time 9*5</i>	bezeichnet 9 Stunden (8:00 - 17:00 Uhr), 5 Werktage pro Woche (Montag - Freitag, mit Ausnahme jedes Tages, der in Italien/Südtirol oder am Installationsort des Produkts ein gesetzlicher Feiertag ist.
Hypercharger	<i>Hypercharger</i>	bezeichnet die von alpitronic hergestellten Produkte in seinen verschiedenen Versionen
Incoterms 2020	<i>Incoterms 2020</i>	bezeichnet die von der Internationalen Handelskammer ("ICC") im Jahr 2020 herausgegebenen standardisierten internationalen Lieferklauseln, für den nationalen und internationalen Handel.
Installationshandbuch	<i>Installation Manual</i>	bezeichnet die "Betriebs- und Installationsanleitung - Hardware" und die "Betriebs- und Installationsanleitung - Software" für die verschiedenen Produkttypen.
Käufer	<i>Buyer</i>	bezeichnet das Unternehmen, das die Produkte direkt von alpitronic erworben hat.
Kaufvertrag	<i>Purchase Agreement</i>	bezeichnet den Vertrag, auf dessen Grundlage ein Produkt von alpitronic erworben wurde; Kaufverträge zwischen anderen Parteien sind von dieser Definition ausgeschlossen.
Korrigierende Wartung	<i>Corrective Maintenance</i>	bezeichnet die Eingrenzung und Behebung eines Mangels, um die Betriebsbereitschaft des Produktes wiederherzustellen.
Kunde	<i>Customer</i>	bezeichnet entweder den Käufer oder den Betreiber des Produktes

		(Ladestationsbetreiber – <i>Charge Point Operator</i>).
Mangel / Fehler	<i>Defect</i>	bezeichnet eine Abweichung des Produkts von den vereinbarten Produktspezifikationen einschließlich Kabel und Serviceteile.
Nächster Werktag	<i>NBD – Next Business Day</i>	bezeichnet den Werktag, der dem Tag des Eingangs eines Garantieanspruchs folgt.
Partei	<i>Party</i>	bezeichnet den Verkäufer oder Käufer einzeln.
Parteien	<i>Parties</i>	bezeichnet den Verkäufer und Käufer gemeinsam.
Präventive Wartung	<i>Preventive Maintenance</i>	bezeichnet jene Leistungen, die gemäß Installationshandbuch regelmäßig am Produkt auszuführen sind.
Produkt(e)	<i>Product(s)</i>	bezeichnet ein oder mehrere hypercharger, die vom Käufer erworben oder vom Ladesäulenbetreiber betrieben werden.
Standardfehlerbehebungszeit	<i>Standard Resolution Time</i>	Bezeichnet die Behebung eines Mangels im Rahmen der Garantie innerhalb des darauffolgenden Werktages plus 14 Werktage nach Annahme des Garantieanspruchs während der Geschäftszeit 9*5 (entweder per Fernzugriff- und/oder Vor-Ort-Fehlerbehebung).
Service Pack / Service Paket	<i>Service Pack</i>	bezeichnet ein Paket vordefinierter Leistungen, die innerhalb vordefinierter Einsatzzeiten und während vordefinierten Geschäftszeiten zu erbringen sind und die vom Käufer auf Grundlage des Service Level Agreements erworben werden können.
Service Level	<i>Service Level</i>	bezeichnet die Leistungsgrade (Einsatzzeiten und Geschäftszeiten),

		zu welchen Fernzugriff und Vor-Ort-Services, gemäß Standardgarantiebestimmungen oder gewähltem Service Paket erbracht werden.
Service Level Agreement	<i>Service Level Agreement</i>	bezeichnet eine optional abzuschließende Vereinbarung zwischen alpitronic und Kunden, welches Zusatzleistungen für Produkte gemäß gewähltem Service Paket vorsieht.
Serviceteil(e)	<i>Service Parts</i>	sind in Ziffer 23 definiert.
Unterauftragnehmer	<i>Subcontractor</i>	bezeichnet ein Unternehmen, das von alpitronic und in seinem Namen mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wird.
Vor-Ort-Fehlerbehebungszeit	<i>On-Site Resolution Time</i>	bezeichnet die Zeit zwischen der Annahme des Garantieanspruchs und der Fehlerbehebung durch einen des Vor-Ort-Serviceeinsatz am Produkt.
Vor-Ort-Leistungen	<i>On-Site Services</i>	bezeichnet Leistungen, die am Installationsort des betreffenden Produkts von qualifizierten Servicetechnikern von alpitronic oder deren Unterauftragnehmern erbracht werden. Der Vor-Ort-Service umfasst die Reparatur eines fehlerhaften Produkts mit oder ohne Ersatz von Serviceteilen.
Werktag	<i>Business Day</i>	bezeichnet jeden Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen in Italien/Südtirol und/oder am Installationsort der Produkte.
Zeitmessung	<i>Time Measurement</i>	bezeichnet das Verfahren für die Zeitmessung der

		Standardfehlerbehebungszeit gemäß Ziffer 20.
--	--	--

II. ABSCHNITT – PARTEIEN

1. HERSTELLER

alpitronic GmbH-S.r.l. (Gesellschaft mit beschränkter Haftung / *società a responsabilità limitata*), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach italienischem Recht, mit Sitz in Bozner-Boden-Mitterweg 33, 39100 Bozen (BZ), Italien ("alpitronic")

Tel.: +39 0471 196133

Homepage: <http://www.hypercharger.it>

E-Mail: info@hypercharger.it

2. KUNDE

Ist jene juristische Person, die das Produkt erworben hat oder der Betreiber der Ladestation (*Charge Point Operator*).

3. GARANTIELEISTUNGEN

3.1. Die im Rahmen dieser Standardgarantiebedingungen zu erbringenden Leistungen werden von alpitronic oder von alpitronic autorisierten Unterauftragnehmern erbracht.

3.2. Zur Kontaktaufnahme mit alpitronic als Leistungserbringer sind die folgenden Kontaktdaten zu verwenden.

Tel.: +39 0471 196133

Homepage: <http://www.hypercharger.it>

E-Mail: support@hypercharger.it

3.3. Vergibt alpitronic die Leistungen an Unterauftragnehmer, so teilt alpitronic dem Kunden rechtzeitig die Daten des Unterauftragnehmers mit.

4. UNTERAUFTRAGNEHMER

4.1. alpitronic kann die Dienstleistungen ganz oder teilweise untervergeben.

4.2. alpitronic garantiert, dass die Unterauftragnehmer zur Erbringung der Leistungen berechtigt und für die Erbringung der Garantieleistungen entsprechend geschult und qualifiziert sind.

4.3. alpitronic bleibt für alle Handlungen, Unterlassungen und Versäumnisse eines Unterauftragnehmers verantwortlich, als wären sie Handlungen, Unterlassungen oder Versäumnisse von alpitronic selbst.

III. ABSCHNITT – GEGENSTAND DER GARANTIE

5. GEGENSTAND DER GARANTIE

- 5.1. alpitronic, als Hersteller des Produktes, gewährt dem Käufer bzw. Kunden die nachstehenden Garantien. Unbeschadet der nachfolgenden Bedingungen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Andere oder weitere Garantien, sei es von Vertriebs- oder Distributionspartnern von alpitronic oder von Dritten, sind für alpitronic nicht bindend und können vom Kunden nicht gegenüber alpitronic geltend gemacht werden.
- 5.2. alpitronic garantiert, dass alle Produkte (a) frei von Pfandrechten, Sicherungsrechten oder Lasten jeglicher Art sind und (b) während des Garantiezeitraumes in Abschnitt VI frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.
- 5.3. Darüber hinaus garantiert alpitronic, dass das Produkt den internationalen und europäischen Normen für Ladestationen für Elektrofahrzeuge gemäß den Produktspezifikationen erfüllen.
- 5.4. Im Falle eines Mangels erbringt alpitronic die in Abschnitt IV genannten Garantieleistungen.
- 5.5. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass alpitronic im Falle eines Mangels zunächst die Garantieleistungen nach Maßgabe dieser Standardgarantiebedingungen zur Beseitigung des Mangels erbringt. Die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden daher nur zu, wenn alpitronic nicht in der Lage ist, den Mangel durch die Garantieleistungen nach diesen Standardgarantiebedingungen zu beseitigen, vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt VIII.
- 5.6. Im Falle des Weiterverkaufs wird die Garantie auf die Endkunden des Kunden übertragen, es sei denn, das Produkt wird vom ursprünglichen Installationsort entfernt. In diesem Fall muss die Übertragung der Garantie durch alpitronic bestätigt werden, indem die Zugänglichkeit des Produkts am neuen Installationsort geprüft wird. Informiert der Kunde alpitronic nicht rechtzeitig im Voraus oder erbringt alpitronic am neuen Aufstellungsort keine Garantieleistungen, kann dies zum Verlust oder zur Einschränkung der Garantie führen.
- 5.7. Die Installation des Produkts ist ausdrücklich von der vertraglichen Verpflichtung von alpitronic ausgeschlossen (siehe Ziffern 12.1 und 18) und es wird daher keine Gewährleistung bzw. Garantie für Installationsleistungen oder Mängel, die auf eine unsachgemäße Installation zurückzuführen sind, übernommen (siehe Ziffer 12.2).
- 5.8. Es liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Kunden, die gesetzlichen Bestimmungen am jeweiligen Installationsort in Bezug auf die Installation und Inbetriebnahme des Produkts einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die vorgeschriebene berufliche Qualifikation der Installateure, Sicherheits- und Brandschutzvorschriften, Lärmschutznormen oder die Einholung behördlicher Genehmigungen jeglicher Art für die Installation und Inbetriebnahme des Produkts.

5.9. Der Käufer bzw. seine Endkunden haben alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um die externe Stromversorgung des Produktes zu unterbrechen (z.B. Betätigung des Not-Aus-Schalters an Tankstellen oder Abschaltung der externen Stromversorgung direkt am Hauptanschlusspunkt), sollte vom Produkt eine unmittelbare Gefahr für Personen oder Sachen ausgehen (z.B., aber nicht ausschließlich, Feuer, äußere Einwirkungen auf das Produkt, Wetterereignisse). Im Gefahrenfall muss die unmittelbare Umgebung des Produkts so geschützt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen in unmittelbare Nähe des Produkts kommen können.

6. EICHRECHT (MESS- UND EICHGESETZ)

- 6.1. Wurde das Produkt mit länderspezifischer Eichrecht bestellt, garantiert alpitronic, dass die Vor-Ort-Leistungen in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Eichrecht durchgeführt werden.
- 6.2. Wird ein Produkt in einem Land installiert wird, in dem das in der Bestellung angegebene Eichrecht nicht gilt, kann die Einhaltung des bestellten Eichrechts nicht kontinuierlich garantiert werden, da die Reparatur oder der Austausch bestimmter Komponenten eine Nacheichung gemäß dem bestellten Eichrecht mit Genehmigung der zuständigen öffentlichen Behörden erfordern kann. Daher ist eine Nacheichung für jene Produkte nicht möglich, die in Ländern installiert werden, in denen keine Behörde eine Nacheichung vornimmt oder in denen die Behörde eine Nacheichung nur für Produkte vornimmt, die nach dem Eichrecht ihres Heimatlandes konfiguriert sind. Eine Haftung von alpitronic ist daher ausgeschlossen.
- 6.3. Gleiches gilt für Produkte, die nach einem am ursprünglichen Installationsort geltenden länderspezifischen Eichrecht konfiguriert wurden, dann aber vom Kunden, seinen verbundenen Unternehmen oder deren Endkunden oder sonstigen Dritten, aus welchen Gründen auch immer, an einen anderen Installationsort verbracht werden, an dem das Eichrecht des ursprünglichen Installationsortes nicht gilt. Eine Haftung von alpitronic ist daher ausgeschlossen.
- 6.4. Bestellt der Kunde Produkte ohne Eichrecht, und es tritt an einem späteren Zeitpunkt am Installationsort der Produkte ein Eichrecht in Kraft, so wird alpitronic prüfen, ob eine Nachrüstung der Produkte am neuen Aufstellungsort möglich ist, um die Konformität mit dem länderspezifischen Eichrecht zu erreichen. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.5. alpitronic erbringt als autorisierter Wartungsdienstleister Dienstleistungen zur Instandsetzung eichrechtlich relevanter Komponenten des Produktes innerhalb der vorgegebenen Fristen des jeweiligen nationalen Eichrechts.

- 6.6. Nach einer ordnungsgemäßen Reparatur muss der Kunde (der Betreiber der Ladestation) innerhalb der im jeweiligen nationalen Eichgesetz festgelegten Fristen einen Antrag auf Nacheichung bei der zuständigen Behörde einreichen. Wenn der Kunde oder seine Endkunden, die als Ladesäulenbetreiber auftreten, den Antrag auf Nacheichung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen einreichen, entsprechen die Produkte nicht mehr dem einschlägigen Eichrecht. Dies liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Die öffentliche Gebühr für die Nacheichung muss vom Kunden getragen werden.
- 6.7. alpitronic haftet nicht für Unterlassungen im Zusammenhang mit der Nacheichung. Der Kunde hält alpitronic schad- und klaglos von allen Verlusten und Haftungen, die alpitronic durch eine solche Nacheichung entstehen.

IV. ABSCHNITT – GARANTIELEISTUNGEN

7. KOSTENLOSE ERBRINGUNG DER GARANTIELEISTUNGEN

Die nachfolgenden Garantieleistungen werden von alpitronic für den Kunden während des Garantiezeitraums kostenlos erbracht, sofern in diesen Standardgarantiebedingungen nichts anderes vorgesehen ist.

8. FERNZUGRIFFLEISTUNGEN

- 8.1. Da Fernzugriffleistungen der schnellste und effizienteste Weg sind, um einen angemeldeten Mangel zu identifizieren, wird alpitronic diesen als ersten Schritt mittels Fernzugriff auf das Produkt untersuchen.
- 8.2. alpitronic beginnt mit der Analyse des gemeldeten Problems durch Ferndiagnose des mangelhaften Produkts und analysiert die vorhandenen Logdateien. Nach Abschluss der Ferndiagnose gibt alpitronic dem Kunden eine Rückmeldung, ob der Mangel per Ferndiagnose behoben werden konnte.
- 8.3. Kann der Mangel nicht aus mittels Fernzugriff behoben werden, werden die Fehlerbehebung durch Vor-Ort-Leistungen durch einen alpitronic-Service-Techniker gemäß Ziffer 9 durchgeführt.
- 8.4. alpitronic trägt die damit verbundenen Arbeitskosten.

9. VOR-ORT-LEISTUNGEN

- 9.1. Kann der angemeldete Mangel nicht mittels Fernzugriff behoben werden, erbringt alpitronic Vor-Ort Leistungen, um den Mangel zu beheben und die Betriebsbereitschaft des Produkts wiederherzustellen.
- 9.2. alpitronic trägt die damit verbundenen Kosten für Arbeits- und Reisezeit sowie für die erforderlichen Serviceteile einschließlich des Transports zum Einbauort.

10. SERVICE LEVELS IM RAHMEN DER GARANTIE

10.1. Mängel werden innerhalb der Standardfehlerbehebungszeit und während der Geschäftszeit 9*5 behoben, unabhängig davon, ob zur Behebung des Mangels eine Fernzugriff- oder Vor-Ort-Fehlerbehebung erforderlich ist. Die Zeitmessung beginnt mit der Bestätigung des Garantieanspruchs (siehe Verfahren für Garantieansprüche in Abschnitt VII).

10.2. Die Service Levels werden im Folgenden beschrieben:

10.3. Fernzugrifffehlerbehebung

Fernzugrifffehlerbehebung	Standard-Garantie
Geschäftszeit 9*5	Mo-Fr. 8 Uhr bis 17 Uhr
Zugang zum Support Desk	Inkludiert
Software-Wartung	Inkludiert
Fernzugrifffehlerbehebungszeit	Standardfehlerbehebungszeit

10.4. Vor-Ort-Service

Vor-Ort-Fehlerbehebung	Standard-Garantie
Geschäftszeit 9*5	Mo-Fr. 8 Uhr bis 17 Uhr
Zugang zum Support Desk	Inkludiert
Wartung der Software	Inkludiert
Vor-Ort-Fehlerbehebungszeit	Standardfehlerbehebungszeit

11. SERVICE LEVEL VEREINBARUNG - SERVICEPAKETE

11.1. Über den Abschluss eines Service Level Agreements und den Kauf eines Service Pakets kann der Kunde kürzere Einsatzzeiten und zusätzliche Leistungen beziehen.

11.2. Service Pakete umfassen die folgenden Leistungen: Proaktive Überwachung, präventive Wartung und korrigierende Wartung, die je nach ausgewähltem Service Paket innerhalb vordefinierter Service Levels durchgeführt werden. Darüber hinaus wird ein Serviceteil-Management angeboten.

V. ABSCHNITT – GARANTIEANSPRÜCHE

12. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER GARANTIE

12.1. Für die Inanspruchnahme der Garantie gelten die folgenden, vom Kunden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen:

- i. Nachweis der Installation und Inbetriebnahme des Produkts durch Vorlage des Inbetriebnahmeprotokolls.

- ii. Durchführung der präventiven Wartung gemäß dem Installationshandbuch.
- iii. Gewährung des Fernzugriffs auf das Produkt an alpitronic.
- iv. Ordnungsgemäßer und kontinuierlicher Anschluss des Produkts an das Stromnetz.
- v. Lieferschein für das betroffene Produkt.

12.2. **Installation des Produkts und Vorlage des Inbetriebnahmeprotokolls**

12.2.1. Die Installation und Inbetriebnahme des Produkts muss durch den Kunden unter strikter Beachtung des Installationshandbuchs erfolgt sein. Das Installationshandbuch wird mit dem Produkt geliefert und ist darüber hinaus im Datenraum "hyperdoc" von alpitronic verfügbar ist. Der Zugang wird auf Anfrage des Kunden gewährt.

12.2.2. Die Installation und Inbetriebnahme erfolgt durch von alpitronic zertifizierte Techniker, d.h. die eine von alpitronic angebotene spezifische Schulung für Installationszwecke erfolgreich absolviert bzw. aufgefrischt haben. Diese Schulungen werden gegen Entgelt gemäß Abschnitt XI angeboten.

12.2.3. Der Kunde ist verpflichtet, alpitronic innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss der Installation und Inbetriebnahme gemäß Installationshandbuch das Inbetriebnahmeprotokoll gemäß dem im alpitronic Datenraum "hyperdoc" zur Verfügung stehenden Musterformular zu übermitteln, damit alpitronic den Fernzugriff auf das Produkt herstellen kann.

12.2.4. Wird das Inbetriebnahmeprotokoll nicht rechtzeitig an alpitronic übermittelt oder wurde die Installation und Inbetriebnahme nicht im Einklang mit der Installationsanleitung durchgeführt oder wurde die Installation nicht von zertifizierten Technikern durchgeführt, kann die Garantie erlöschen (z.B. bei Verstoß gegen die Installationsanweisungen in der Installationsanleitung) oder eingeschränkt werden (z.B. unbekannter Installationsort der Produkte).

12.3. **Präventive Wartung**

12.3.1. Die Garantie gilt nur, wenn die präventive Wartung gemäß Installationsanleitung durchgeführt wird.

12.3.2. Die präventive Wartung wird ausschließlich von Technikern durchgeführt, die von alpitronic geschult und zertifiziert sind, d.h. die eine von alpitronic angebotene Schulung zur vorbeugenden Wartung erfolgreich absolviert bzw. aufgefrischt haben. Diese Schulungen werden von alpitronic gegen Entgelt gemäß Abschnitt XI angeboten.

12.3.3. Jede unterlassene oder unsachgemäße Durchführung von präventiven Wartungsarbeiten oder von nicht ordnungsgemäß geschulten Technikern durchgeführte Leistungen können zu einem Verlust oder einer Einschränkung der Garantie führen.

12.4. **Fernzugriff auf das Produkt**

12.4.1. Um die Erbringung von Garantieleistungen sowohl für alpitronic als auch für den Kunden so effizient wie möglich zu gestalten, wird alpitronic in jedes Produkt eine eigene SIM-Karte für den Fernzugriff installieren.

12.4.2. Sollte der Kunde alpitronic den Fernzugriff auf das Produkt durch die SIM-Karte von alpitronic verweigern, können einige der Garantieleistungen nicht erbracht werden, sodass in diesem Fall alpitronic berechtigt ist, bestimmte Garantieleistungen zu verweigern oder nur gegen Entgelt zu erbringen.

12.5. Ordnungsgemäßer und kontinuierlicher Anschluss an das Stromnetz

12.5.1. Außer im Falle eines Mangels am Produkt oder bei Wartungseingriffen muss das Produkt ordnungsgemäß und kontinuierlich am Netz und in ständiger Betriebsbereitschaft gehalten werden, d.h. es darf nicht ständig und/oder ohne betrieblichen Grund vom Stromnetz getrennt werden, um Schäden am Produkt zu vermeiden und eine ständige Belüftung durch das interne Belüftungssystem des Produktes zu gewährleisten.

12.6. Lieferschein

12.6.1. Der Kunde ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme von Garantieleistungen eine Kopie des Lieferscheins als Kaufnachweis vorzulegen.

VI. GARANTIEZEITRAUM UND GARANTIEAUSSCHLÜSSE

13. GARANTIEZEITRAUM FÜR DAS PRODUKT

13.1. Die Garantiezeit für das Produkt beträgt 24 Monate.

14. GARANTIEZEITRAUM FÜR LADEKABEL

14.1. Der Garantiezeitraum für Ladekabel beträgt 24 Monate oder höchstens 10.000 Ladezyklen, je nachdem, welches der beiden Ereignisse früher eintritt.

14.2. Wenn sich der Kunde für eine Garantieverlängerung entscheidet, wird der Garantiezeitraum für Ladekabel entsprechend dem vereinbarten Garantieverlängerungszeitraum oder maximal 3.000 Ladezyklen je 12 Monate verlängert, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

15. BEGINN DES GARANTIEZEITRAUMS FÜR PRODUKT ODER KABEL

Der Garantiezeitraum gemäß den Ziffern 13 und 14 beginnt:

- i. entweder an dem Tag, an dem das laut Inbetriebnahmeprotokoll vollständig installiert wurde,
- ii. oder spätestens 3 Monate nach Lieferung des Produkts gemäß dem im Lieferschein angegebenen Lieferdatum, sollte in diesem Zeitraum keine Inbetriebnahme erfolgt sein (d.h. es wird ein Garantiezeitraum von 27 Monaten nach Lieferung gewährt)

je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

16. GARANTIEZEITRAUM FÜR SERVICETEILE

- 16.1. Reparaturserviceteile und eichrechtsrelevante Serviceteile gemäß Ziffer 23, die **während** des Garantiezeitraumes ersetzt werden, sind
- i. während des gesamten Garantiezeitraums des Produkts, und
 - ii. 6 Monate ab dem Datum des Austauschs, wenn innerhalb dieses Zeitraums der Garantiezeitraum des Produkts abläuft
- von der Garantie umfasst.
- 16.2. Reparaturserviceteile und eichrechtsrelevante Serviceteile gemäß Ziffer 23, die **nach** abgelaufenem Garantiezeitraum ersetzt werden, sind für zwölf Monate ab
- i. ab dem Datum des Austauschs, wenn dieser durch alpitronic Servicetechniker oder Servicepartnern von alpitronic durchgeführt wird
 - ii. ab Datum der Lieferung der Serviceteile, wenn dieser nicht alpitronic Servicetechniker oder Servicepartnern von alpitronic durchgeführt wird
- von der Garantie umfasst.

17. GARANTIEVERLÄNGERUNG

- 17.1. Der Garantiezeitraum kann gegen Zahlung einer jährlichen Gebühr gemäß Preisliste im Kaufvertrag um einen zusätzlichen Zeitraum ("Garantieverlängerung") verlängert werden.
- 17.2. Eine solche Garantieverlängerung muss spätestens 6 (sechs) Monate vor Ablauf des Garantiezeitraumes bestellt werden.

18. GARANTIEAUSSCHLÜSSE UND -EINSCHRÄNKUNGEN

- 18.1. Die Garantie gilt nicht für Produkte, von denen die Seriennummer entfernt wurde.
- 18.2. alpitronic haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde die im Installationshandbuch festgelegten Anforderungen oder Parameter nicht beachtet und/oder nicht einhält, wie z. B. unsachgemäße Installation, Inbetriebnahme und Konfiguration, falsche Verwendung oder Bedienung, Veränderungen oder Wartung durch andere Personen als alpitronic oder von alpitronic autorisierten Servicetechniker.
- 18.3. Darüber hinaus umfasst die Garantie nicht Mängel am Produkt, wenn Faktoren, die außerhalb des Einflussbereichs von alpitronic liegen, das Produkt beschädigen oder in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt haben, wie z.B., aber nicht beschränkt auf:
- ständige Unterbrechung des Netzanschlusses des Produkts (außer im Falle eines Defekts oder bei der Durchführung von Wartungsarbeiten), die zu einer nicht ordnungsgemäßen Funktion oder zu kondensierender Feuchtigkeit im Produkt führen kann.

- Computerviren oder Schadsoftware, die nicht durch alpitronic auf das Produkt gelangt sind.
 - durch Vandalismus verursachte Schäden.
 - Höhere Gewalt (insbesondere Sturmschäden, Blitzschlag, Feuer, Gewitter, Überschwemmung, Stromausfall, Kollisionen usw.)
 - normale Abnutzung der Teile und Komponenten des Produkts.
- 18.4. Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlussgründen erstreckt sich die Garantie nicht auf rein ästhetische Mängel (z.B. optische Veränderung von Folien, Verblässen der Gehäusefarbe) und geringfügige Mängel (z.B. defekte Pixel in Displays und LCD-Bildschirmen, die die Spezifikationen gemäß Pixelfehlerklasse 2 (ISO 9241-307) nicht überschreiten), die keinen Einfluss auf die Funktionalität oder Betriebsfähigkeit des Produkts haben.
- 18.5. Beide Parteien werden einvernehmlich festlegen, ob der angebliche Mangel von dieser Garantie gedeckt ist. Streitigkeiten in Bezug auf die Garantieprüfung werden auf einer höheren Technikerebene beider Parteien eskaliert. Falls keine Einigung über den Streitfall erzielt wird, findet Ziffer 28 Anwendung.
- 18.6. Für den Fall, dass der behauptete Mangel nicht von der Garantie gedeckt ist oder kein Mangel festgestellt wurde (*No Defect Found*), ist alpitronic berechtigt, dem Kunden die Kosten für diese Leistungen in Rechnung zu stellen.
- 18.7. Darüber hinaus gewährleistet alpitronic nicht, dass alle Elektrofahrzeuge am Produkt geladen oder entsprechend den Spezifikationen geladen werden können. alpitronic wird sich jedoch in angemessener Weise bemühen, sicherzustellen, dass alle Arten von Elektrofahrzeugen mit dem Produkt geladen werden können.

19. PRODUKTE AUSSERHALB DER GARANTIE

- 19.1. alpitronic bietet Wartungsleistungen auch für die Beseitigung von Mängeln an Produkten an, die nicht unter die Garantie fallen oder deren Garantiezeitraum abgelaufen ist. Der Kunde hat die Möglichkeit
- ein Service Level Agreement abzuschließen und entsprechende Service Pakete zu erwerben; oder
 - für jeden Einsatz ein Angebot einzuholen. alpitronic führt die gewünschten Leistungen nach Erhalt eines schriftlichen Serviceauftrags des Kunden durch.

VII. ABSCHNITT – GARANTIEANSPRUCH

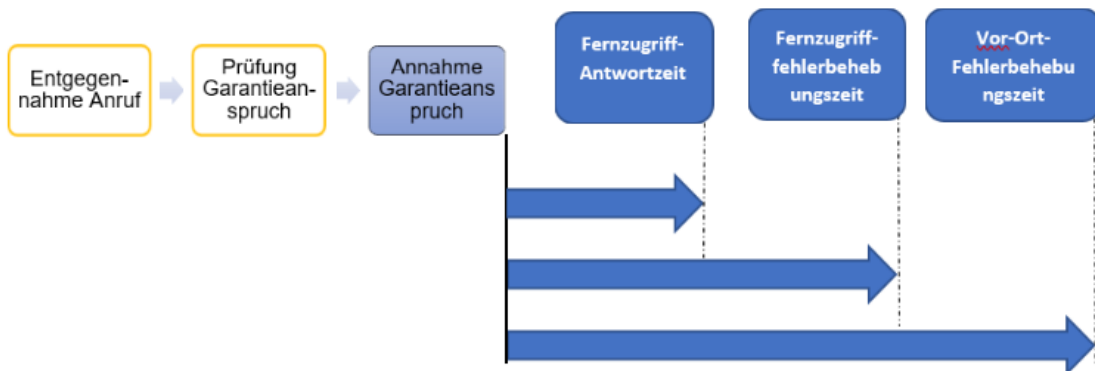
20. GARANTIEANSPRUCH

- 20.1. **Aufforderung zur Durchführung von Garantieleistungen**

Die Aufforderung zur Erbringung von Garantieleistungen muss vom Kunden unverzüglich, spätestens 8 (acht) Werktage nach Entdeckung des Mangels, alpitronic gemäß dem nachfolgend in Ziffer 20.2.1 beschriebenen Verfahren mitgeteilt werden. Gewährleistungsansprüche, die nach Ablauf dieser Frist angemeldet worden sind, können zur Einschränkung der Gewährleistung und/oder Garantie führen.

20.2. Verfahren zur Abwicklung von Garantieansprüchen

Im Falle eines Garantieanspruchs gilt folgendes Verfahren:



20.3. Service Level

Die Garantieleistungen werden gemäß der Standardfehlerbehebungszeit während der Geschäftszeiten 9*5 erbracht. Werden schnellere Einsatzzeiten benötigt, kann der Kunde mit alpitronic ein Service Level Agreement abschließen und ein Service Pack erwerben.

20.4. Garantieanspruch

Im Falle eines Mangels muss der Kunde alpitronic gegenüber den Mangel rügen und dabei folgende Informationen in schriftlicher oder mündlicher Form an den Supportdesk von alpitronic oder, nach Verfügbarkeit, über das speziell dafür vorgesehene Service-Tool zur Verfügung stellen:

- i. Name und Anschrift des Kunden
- ii. Art des Produkts / Modell
- iii. Seriennummer des Produkts
- iv. Genauer Standort des Produkts
- v. Beschreibung des Mangels
- vi. Kontaktdaten des Kunden (Kontaktperson, E-Mail-Adresse, Telefonnummer).

20.5. Garantieanspruchsprüfung

20.5.1. Wenn alle Informationen gemäß Ziffer 20.4 alpitronic zur Verfügung gestellt wurden, stellt alpitronic unverzüglich nach Eingang des Garantieanspruchs die entsprechende Bestätigung des Garantieanspruchs gemäß Ziffer 20.6 aus.

20.5.2. Sollten die Informationen gemäß Klausel 20.4 unvollständig sein, prüft und bewertet alpitronic unverzüglich die fehlenden Angaben und informiert den Kunden hierüber, damit schnellstmöglich der Garantieanspruch bestätigt werden kann.

20.6. Bestätigung des Garantieanspruchs

Sind alle Angaben gemäß Klausel 20.4 korrekt an alpitronic übermittelt worden, bestätigt alpitronic den Garantieanspruch unverzüglich, indem dem Kunden eine Ticketnummer zugeteilt. Ab diesem Zeitpunkt werden die anwendbaren Einsatzzeiten zur Erbringung der Garantieleistungen gemessen.

20.7. Garantiedeckungsprüfung

Die Bestätigung des Garantieanspruchs stellt keine Bestätigung von alpitronic dar, dass der gemeldete Garantieanspruch auch tatsächlich von der Garantie gedeckt ist, sondern dient ausschließlich als vorläufige Zustimmung zur Einleitung der Garantieleistungen. Die Prüfung, ob der Garantieanspruch von der Garantie gedeckt oder aber der Mangel unter ein Garantieausschlusskriterium gemäß Ziffer 18 fällt, erfolgt nach Erbringung der Garantieleistung gemäß Ziffer 18.5.

VIII. HAFTUNG

21. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

21.1. Für den Fall, dass alpitronic seinen Pflichten aus diesen Standardgarantiebestimmungen nicht nachkommt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechtsbehelfe zu. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch, aus welchem Titel auch immer, ist jedoch in jedem Fall auf einen Gesamtbetrag von 100 % des Kaufpreises des betroffenen Produktes begrenzt.

21.2. Sollte alpitronic mit der Erbringung der Garantieleistungen in Verzug geraten, zahlt alpitronic dem Kunden, als ausschließlichen Rechtsbehelf, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des Kaufpreises des betroffenen Produkts für jede volle Woche des Verzugs, bis zu einer Höchstgrenze von 1% des Kaufpreises des betroffenen Produkts.

IX. ABSCHNITT – SERVICETEILE

22. SERVICETEILE

22.1. Serviceteile sind wie die Originalteile neu oder neuwertig. alpitronic kann alternative Serviceteile verwenden, deren Funktionalität jener der Originalteile entspricht. Alle Serviceteile, die im Rahmen dieser Standardgarantiebestimmungen vom Produkt ausgebaut werden, gehen in das Eigentum von alpitronic über.

22.2. Es liegt im alleinigen Ermessen von alpitronic, welche Art von Serviceteilen zur Behebung des jeweiligen Mangels zur Verfügung gestellt werden.

- 22.3. Bei Garantieansprüchen für Produkte, die von alpitronic verkauft und außerhalb der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs installiert wurden, werden die Versandkosten für Ersatzteile FCA (Incoterms 2020) Lager von alpitronic in Bozen verrechnet.

23. KATEGORIEN VON SERVICETEILEN

23.1. Reparaturserviceteile

- 23.1.1. Reparaturserviceteile sind Teile, die für die Standardreparatur oder den Austausch von Komponenten verwendet werden.
- 23.1.2. Reparaturserviceteile sind in dem mit "R" gekennzeichneten Feld der Ersatzteilklassifizierung zu finden, das in der Ersatzteilliste des jeweiligen Produkts festgelegt ist.

23.2. Eichrechtsrelevante Serviceteile

- 23.2.1. Eichrechtsrelevante Serviceteile sind Serviceteile, die die Eichkonformität des Produkts beeinflussen, wie z.B. Display, Kabel, Messgeräte usw. Diese Serviceteile müssen nach der Reparatur oder dem Austausch mit einer Herstellerplombe und einer Wartungsplombe gemäß dem am Installationsort geltenden Eichrecht versiegelt werden.
- 23.2.2. Eichrechtsrelevante Serviceteile befinden sich in dem mit "Cal-R" gekennzeichneten Feld der Ersatzteilklassifizierung, das in der Ersatzteilliste des jeweiligen Produkts aufgeführt ist.

23.3. Mehrweg-Service-Teile

- 23.3.1. Alle Serviceteile, die nicht gemäß dem nächsten Absatz als "non-returnable" deklariert sind, müssen gemäß den von alpitronic bereitgestellten Anweisungen und auf Kosten von alpitronic an alpitronic zurückgeschickt werden.

23.4. Nicht rückgabefähige Serviceteile

- 23.4.1. Als Einwegteile eingestufte und als „non-returnable“ gekennzeichnete Serviceteile sind nicht an alpitronic zurückzusenden und werden auf Kosten des Kunden vor Ort entsorgt / recycelt. Zu den Einwegteilen gehören Filter und Kühlflüssigkeit. Die Bestimmung der Einwegteile erfolgt durch alpitronic nach eigenem Ermessen und nach Rücksprache mit dem Kunden.

24. TEILE, DIE NICHT UNTER DIE DEFINITION VON SERVICETEILEN FALLEN

- 24.1. Diese Garantie erstreckt sich nicht auf den Austausch von Verbrauchsmaterialien wie z.B. aber nicht eingeschränkt auf Filter und Kühlflüssigkeiten.
- 24.2. Verbrauchsmaterialien sind in der Ersatzteilliste des jeweiligen Produkts mit "Con" gekennzeichnet.

X. ABSCHNITT – MITWIRKUNGSPFLICHTEN

25. PFLICHTEN DES KUNDEN – MITWIRKUNGSPFLICHT

25.1. Um das Risiko für zusätzliche Kosten für Umstände zu vermeiden, die nicht durch diese Standardgarantiebestimmungen gedeckt sind, ist der Kunde verpflichtet, wie folgt mit alpitronic zusammenarbeiten:

- Der Garantieantrag muss korrekte, genaue und vollständige Informationen beinhalten.
- Die Umgebung des Produkts muss den Anforderungen gemäß Installationshandbuch entsprechen, einschließlich des Schutzes der Produkte vor Korrosion, Verunreinigung und Eindringen von Flüssigkeiten.
- alpitronic muss der Fernzugriff für Fernüberwachung und -diagnose auf das installierte Produkt ermöglicht werden.
- Die von alpitronic angebotenen Fernzugriffunterstützungslösungen müssen verwendet werden. alpitronic empfiehlt dem Kunden nachdrücklich, die von alpitronic zur Verfügung gestellten Unterstützungstechnologien zu nutzen. Wenn ein Kunde sich dafür entscheidet, die verfügbaren Unterstützungstechnologien nicht zu nutzen, können dem Kunden aufgrund des erhöhten Bedarfs an Ressourcen zusätzliche Kosten entstehen.
- Probleme sollen, wenn möglich, per Online-Chat, E-Mail oder Telefon gelöst werden.
- Der ungehinderte Zugang zum mangelhaften Produkt durch alpitronic-Außendiensttechniker und alpitronic-Servicepartner muss sichergestellt werden, wenn eine Reparatur vor Ort erforderlich ist (z.B. Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden, Verfügbarkeit der erforderlichen Schlüssel, wenn der Kunde eigene Schließzylinder verwendet). alpitronic wird dem Kunden Verzögerungen oder zusätzliche Wartezeiten in Rechnung stellen, die dadurch entstehen, dass der Kunde keinen ungehinderten Zugang zu einem fehlerhaften Produkt gewährleistet hat.
- Änderungen gegenüber den Angaben im Inbetriebnahmeprotokoll, wie z.B. Standort, Schließzylinder, etc. Derartige Änderungen müssen unverzüglich nach Eintritt der Änderungen an alpitronic mitgeteilt werden. alpitronic stellt dem Kunden die Mehrkosten, die durch das Fehlen dieser Angaben entstehen, in Rechnung.
- Alpitronic muss Personal des Kunden zur Verfügung gestellt werden, um den Transformator bei Bedarf abzuschalten. Der erforderliche Aufwand geht zu Lasten des Kunden.

XI. ABSCHNITT – TRAININGS

26. VERPFLICHTENDE ANFORDERUNG FÜR INSTALLATION UND VORBEUGENDE WARTUNG

- 26.1. Jede Person, die die Installation und/oder präventive Wartung des Produkts durchführt, muss von alpitronic zertifiziert werden. Das entsprechende Zertifikat wird von alpitronic ausgestellt, nachdem die Person die von alpitronic angebotene Schulung und den dazugehörigen Abschlusstest erfolgreich absolviert hat.
- 26.2. Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten die Bedingungen für die Trainings und Zertifizierung, die unter der Website <https://training.hypercharger.it/> verfügbar sind.
- 26.3. Einsätze am Produkt, die von Personen durchgeführt werden, die nicht im Besitz eines gültigen Zertifikats sind, können zum Verlust oder zur Einschränkung der Garantie oder der Haftung im Falle von Schäden am Produkt, an Sachen Dritter oder bei Verletzungen Dritter führen.

XII. ABSCHNITT – AUSFUHRBESTIMMUNGEN

27. AUSFUHRGENEHMIGUNG

- 27.1. Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich des immateriellen Transfers von Gütern und Know-how sowie der technischen Unterstützung und der Weitergabe von technischen Unterstützungsunterlagen in Verbindung mit diesen Bedingungen kann einer Genehmigungspflicht unterliegen, z.B. aufgrund der Art oder des beabsichtigten Verwendungszwecks.
- 27.2. Sind Produkte oder Serviceteile oder andere Güter aus diesem Vertrag für den Export bestimmt, so ist der Kunde selbst verpflichtet, die entsprechenden Exportkontrollvorschriften zu beachten und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Verlangen die zur Erlangung der Genehmigung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 27.3. Exporte, Reexporte und die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung dürfen nicht erfolgen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Erbringung einer Dienstleistung oder die Verwendung des Produkts im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Flugkörpern, die solche Waffen abfeuern können, erfolgt. Die Parteien werden die jeweils aktuellen Fassungen der entsprechenden Sanktionslisten der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, Deutschlands, Japans, der USA (z.B. *European, US, UK Sanctions Lists, Denied Persons List, Politically Exposed Persons*) sowie vergleichbare, geltende Vorschriften anderer Länder und sonstige Warnungen oder

Lieferbeschränkungen/Verbote der zuständigen Behörden beachten und entsprechend handeln.

27.4. Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass die Erfüllung nicht durch nationale oder internationale Vorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften und Embargos oder sonstige Beschränkungen eingeschränkt wird. Verzögerungen, die durch unvorhersehbare Exportkontrollen oder Genehmigungsverfahren entstehen, setzen Vorlaufzeiten und Fristen außer Kraft. Können für bestimmte Güter erforderliche Genehmigungen nicht eingeholt werden, gilt der Vertrag hinsichtlich der betreffenden Güter als nicht abgeschlossen; Schadensersatzansprüche sind deshalb und wegen der vorgenannten Fristüberschreitung ausgeschlossen.

27.5. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts stellt eine schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen dar.

XIII. STREITBEILEGUNG UND GELTENDES RECHT

28. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

28.1.1. Sofern im jeweiligen Kaufvertrag für das Produkt, auf welches diese Standardgarantiebedingungen Anwendung finden, nichts anderes vorgesehen ist, gelten die folgenden Bestimmungen zur Streitbeilegung.

28.2. Sachverständigengutachten

28.2.1. Die Parteien vereinbaren, dass jede Entscheidung über rein technische Fragen von einem vom Schiedsgericht der Handelskammer Bozen ernannten Sachverständigen nach den Regeln des Sachverständigenverfahrens getroffen wird und für die Parteien verbindlich ist.

28.3. Schiedsgericht

28.3.1. Unbeschadet der Bestimmungen von Klausel 28.2 wird jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung der vorliegenden Standardgarantibestimmungen gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts der Kammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft Bozen dem Schiedsgericht selbst vorgelegt. Die Entscheidung ist endgültig und wird von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung des genannten Gerichts getroffen. Verfahrenssprache ist die deutsche Sprache.

28.3.2. Für die Ernennung des Schiedspanels verweisen die Parteien ausdrücklich auf Artikel 15 ff. der genannten Regeln.

29. ANWENDBARES RECHT

29.1. Sofern im jeweiligen Kaufvertrag für das Produkt, auf welches diese Standardgarantiebedingungen Anwendung finden, nichts anderes vorgesehen ist, gelten die folgenden Bestimmungen zum anwendbaren Recht.

29.2. Die Standardgarantiebestimmungen unterliegen dem italienischen Recht unter Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIV. ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

30. RECHTSMISSBRÄUHLICHE KLAUSELN

30.1. Beide Parteien bestätigen, die vorliegenden Standardgarantiebedingungen ordnungsgemäß und frei geprüft zu haben und die Möglichkeit gehabt zu haben, über alle darin enthaltenen Klauseln und Anhänge zu verhandeln und auszuhandeln. Daher sind die Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches nicht anwendbar.

31. ANLAGEN

31.1. Die folgenden Anlagen sind integrierender Bestandteil der Standardgarantiebedingungen und können unter www.hypercharger.it eingesehen werden.

- A. Handbuch für Betrieb und Installation der Hardware und Handbuch für Betrieb und Installation der Software
- B. Inbetriebnahmeprotokoll

32. UNTERSCHRIFT

Ort, Datum

alpitronic GmbH-S.r.l.

Kunde